



2/2006

Postfach 1561, 6061 Sarnen
Telefon 041 666 65 00
Telefax 041 666 65 15
E-Mail signalisation@ow.ch

gestützt auf

das Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG), die eidgenössische Verordnung über die Strassenverkehrsregeln vom 13. November 1962 (VRV), die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation vom 5. September 1979 (SSV), die kantonale Strassenverkehrsordnung vom 21. Juli 1972,

in Sachen Mountain Security GmbH, Herr Feuz Stefan, Gasse, 3814 Gsteigwiler

betreffend verkehrsdienstliche Tätigkeit im Kanton Obwalden

verfügt: Die Kantonspolizei Obwalden erteilt hiermit, gestützt auf den Artikel 67 Absatz 3 der Verordnung über die Strassensignalisation (SSV), der Firma Mountain Security GmbH, Gasse, 3814 Gsteigwiler, vertreten durch Stefan Feuz, die Bewilligung zur Verkehrsregelung auf dem Gebiet des Kantons Obwalden.

Diese Bewilligung ist unbegrenzt gültig, wird jedoch bei einer Auflösung des Vereins bzw. der Firma hinfällig. Sie kann durch die ausstellende Behörde bei Missachtung der nachfolgenden Weisungen widerrufen werden.

**Begründung
Auflagen**

Die Firma Mountain Security GmbH, Gasse, Gsteigwiler, ist befugt, auf Ansuchen von Behörden, Organisationen und Firmen, auf Strassen und Plätzen des Kantons Obwalden, eine für die Strassenbenützer verbindliche Verkehrsregelung vorzunehmen.

Die im Verkehrsdienst eingesetzten Personen sind mit retroreflektierenden Warnwesten- oder Jacken auszurüsten (EN 471-Norm). Nachts sind zudem Stablampen mit roten oder gelben Kegelaufsätzen zu verwenden.

Für die verkehrsdienstliche Tätigkeit ist eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Die Einsätze sind jeweils mit der Verkehrs- und Sicherheitspolizei abzusprechen.

6061 Sarnen, 28.08.2006/miu

**SICHERHEITS- UND GESUNDHEITS-
DEPARTEMENT OBWALDEN**
Der Polizeikommandant Stv.:


S. Küchler

Gebühr: erlassen

Mitteilung an

- Mountain Security GmbH, Herr Feuz Stefan, Gasse, 3814 Gsteigwiler
- Bewilligungsablage

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen - von der Zustellung an gerechnet - an den Regierungsrat Obwalden, 6060 Sarnen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss schriftlich begründet sein.